

1 Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage bildet das Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217), in Verbindung mit der Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe (FeFördAVO M-V) vom 8. April 2014 (GVOBl. M-V 2014, S. 140)

2 Abgabepflicht

Der Inhaber einer bergrechtlichen Bewilligung hat jährlich für die innerhalb des jeweiligen Jahres aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen oder mitgewonnenen bergfreien Bodenschätze eine Förderabgabe zu entrichten. Dabei ist sowohl das verkaufte Material als auch der Lagerbestand zu Grunde zu legen. Gleiches gilt für den Bergwerkseigentümer. (§ 31 Abs. 1 BBergG)

3 Befreiung von der Abgabepflicht

Eine Förderabgabe ist nicht zu entrichten, soweit die Bodenschätze ausschließlich aus gewinnungstechnischen Gründen gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden. Das gilt jedoch nicht für die Errichtung eines Untergrundspeichers. (§ 31 Abs. 1 BBergG)

Aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum (alte Rechte) ist von der Entrichtung von Förderabgaben befreit (§ 151 Abs. 2 Nr. 2 BBergG). Nicht befreit ist hingegen solches Bergwerkseigentum, das aus einer Bewilligung hervorgegangen ist und neu verliehen wurde.

Des Weiteren sind Abgabepflichtige im Zeitraum vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2017 von der Förderabgabe auf Erdwärme befreit. (§ 28 FeFördAVO)

4 Höhe der Förderabgabe

In Anwendung der Ermächtigung des § 32 BBergG hat die Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die erforderlichen Vorschriften über die Feststellung des Marktwertes und die Erhebung der Förderabgabe, die Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe, erlassen.

In Umsetzung der §§ 10, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27 FeFördAVO wurden anhand der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistik „Produzierendes Gewerbe“ die in Anlage 4 aufgeführten Marktwerte ermittelt.

Auf dieser Grundlage wurden für die Bodenschätze Kiese und Kiessande, Tonige Gesteine und Steinsalze einschließlich auftretender Sole die Förderabgabesätze festgesetzt. (siehe Anlage 4)

5 Förderabgabeanspruch

Der Förderabgabeanspruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschatzes. (§ 2 Abs. 1 FeFördAVO)

5.1 Förderabgabevoranmeldung

Der Abgabepflichtige hat nach Aufnahme der Gewinnung jeweils bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Voranschlagszeitraum) eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und bis zum gleichen Tage die aus der Voranschlag resultierende Zahlung als Abschlagszahlung auf die Förderabgabe zu entrichten. (§ 2 Abs. 2 FeFördAVO) Dafür ist der Vordruck 1 zu verwenden.

Die Berechnung der Höhe der Abschlagszahlungen ist unter Berücksichtigung aller bedeutenden Umstände vom Abgabepflichtigen selbst vorzunehmen, wobei der Marktwert des Vorjahres als Berechnungsgrundlage anzusetzen ist.

Die vierteljährlichen Abschlagszahlungen sind auf das Konto der

Landeszentalkasse
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC: MARKDEF1130

bei der Bundesbank Rostock zu überweisen.

Um den rechtzeitigen Eingang der Zahlung und deren Zuordnung sicherzustellen, ist als Zahlungsgrund immer ein Kassenzeichen anzugeben, das beim Bergamt Stralsund unter der Telefonnummer 03831-61 21 21 abzufordern ist.

Von der Entrichtung der Beträge mittels Übergabe von Verrechnungsschecks sollte nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

5.2 Befreiung von der Förderabgabevoranmeldung

Die Verpflichtung zur Abgabe der Voranschläge und zur quartalsweisen Abschlagszahlung entfällt, wenn die gesamte Förderabgabe für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) voraussichtlich nicht mehr als 25.000 € betragen und dies dem Bergamt bis zum 25. Tag des ersten Voranschlagszeitraumes (25. Januar) angezeigt wird. Für diese Anzeige ist Vordruck 3 zu verwenden.

5.3 Förderabgabeerklärung / Entrichtung der Förderabgabe

Der Abgabepflichtige hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Förderabgabeerklärung abzugeben. Sie stellt die selbst errechnete Förderabgabe dar. Dabei sind alle aufgrund der Förderabgabevoranmeldungen geleisteten Abschlagszahlungen zu berücksichtigen.

Übersteigt die zu entrichtende Förderabgabe die Summe der bisher gezahlten Abschlagszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag bis zum 30. Juni auf das Konto der Landeszentalkasse (s.o.) zu entrichten. (§ 2 Abs. 3 FeFördAVO)

Sollten die Summe der Abschlagszahlungen die zu entrichtende Förderabgabe übersteigen, wird der überzahlte Betrag durch das Bergamt erstattet. Für die Förderabgabeerklärung ist Vordruck 2 zu verwenden.

Der Abgabepflichtige hat die Angaben in der Erklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen zu machen und dies schriftlich zu versichern. (§ 3 Abs. 2 FeFördAVO)

Erkennt der Abgabepflichtige nachträglich, dass eine von ihm abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer zu geringen Zahlung kommen kann oder bereits gekommen ist, so ist er verpflichtet, dies dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen. Der Unterschiedsbetrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige zu entrichten. (§ 4 FeFördAVO)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anzeige- und Richtigstellungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld bis zu 2.500 Euro geahndet werden kann. (§ 145 Abs. 4 2. Halbsatz i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 BBergG i. V. m. § 29 FeFördAVO)

5.4 Säumnis

Für zu spät entrichtete Förderabgaben wird in Anwendung des. § 240 AO i.V. m. § 9 Nr. 12 der FeFördAVO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag. Säumniszuschläge unter 25 € werden nicht erhoben.

5.5 Förderabgabebescheid

Die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Förderabgabe wird durch das Bergamt Stralsund festgesetzt (§ 5 Abs. 1 FeFördAVO). Die Abgabepflichtigen erhalten nach Festsetzung im letzten Quartal des laufenden Jahres einen schriftlichen Abgabebescheid für den vorangegangenen Erhebungszeitraum. Die festgesetzte Förderabgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. (§ 6 Abs. 1 FeFördAVO)

5.6 Nachprüfung

Der Förderabgabebescheid ergeht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Der Vorbehalt wird spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist, unwirksam. Solange der Vorbehalt wirksam ist, kann die Abgabefestsetzung aufgehoben oder geändert werden. (§ 7 FeFördAVO)

6 Hinweis

Die amtlichen Vordrucke sind für alle zukünftigen Meldungen weiterzuverwenden und selbstständig zu vervielfältigen.

Wichtig ist, dass sich die Meldungen jeweils nur auf eine Bewilligung beziehen.